



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 15. Dezember 2004

Nummer 49

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg - Große Richtlinie .....	914
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Wasserrechtliche Anforderungen an Tankstellen für Kraftfahrzeuge .....	916
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH .....	916
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften; Sachgebiet 06.3: Prüftechnik - Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02) .....	917
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für das Pflichtfahrgebiet Oberhavel (Ortskundeprüfungsrichtlinien) .....	917
<b>Ärzteversorgung Land Brandenburg</b>	
Hinweis über zwei Änderungssatzungen zur Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg ....	919
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2004	

## **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungs- vorhaben im Land Brandenburg - Große Richtlinie**

Vom 25. November 2004

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- 1.2 Mit der Förderung soll ein Anreiz zur Aufnahme und Ausweitung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Land Brandenburg geschaffen werden, um Synergieeffekte in Verbindung mit kleinen und mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu erzielen. Die Vorhaben müssen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sein und ohne öffentliche Mittel aufgrund des hohen finanziellen und technischen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert durchführbar sein.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die der Entwicklung von neuen Produkten, Verfahren und Technologien auf dem Gebiet der innovationspolitischen Schwerpunktfelder des Landes Brandenburg dienen, insbesondere:

- Biotechnologie, Medizintechnik,
- Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Halbleiter-, Werkstoff- und optische Technologien,
- Verkehrs- und Luftfahrttechnologien.

Ein Produkt oder Verfahren gilt als neu, wenn es auf dem relevanten Markt noch nicht wirtschaftlich verwertet wird.

Ein Produkt oder Verfahren gilt auch als neu, wenn es auf der Weiterentwicklung eines auf dem Markt befindlichen Produktes oder Verfahrens beruht.

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

- 3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen folgender Branchen:

Schiffbau, Kunstfasern, Fischerei, Verkehr, Kohle- und Stahlindustrie sowie Landwirtschaft im Hinblick auf die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I des EG-Vertrages).

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn

- sie noch nicht begonnen wurden,
- sie im Land Brandenburg durchgeführt werden,
- sie hinreichend konkret, technisch und wirtschaftlich machbar sind,
- ein neues Produkt oder Verfahren entwickelt werden soll, das der relevante Markt noch nicht anbietet, was durch geeignete Marktrecherchen zu belegen ist,
- der Antragsteller nachvollziehbar darstellt, dass er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist,
- ein wirtschaftlicher Nutzen erwartet werden kann,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Bruttobeihilfeintensität von 50 Prozent für die industrielle Forschung und 25 Prozent für die vorwettbewerbliche Entwicklung kann durch folgende Zuschläge erhöht werden:

- um 10 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß jeweils geltender Definition der EU\*
- um 10 Prozent für Vorhaben in Gebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a EG-Vertrag
- um 5 Prozent für Vorhaben in Gebieten gemäß Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c EG-Vertrag
- um 15 Prozent, wenn das Forschungsvorhaben zur Verwirklichung eines der Ziele eines bestimmten unter das gemeinschaftliche FuE-Rahmenprogramm fallenden Projektes oder Programms beiträgt.

\* Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die entsprechend der geltenden Definition der EU bis 31. Dezember 2004 (vgl. ABl. EG Nr. L 10 S. 33 vom 13. Januar 2001)\*\*

- weniger als 250 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro haben und
- die das im folgenden Absatz definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU beziehungsweise der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

\*\* Ab 1. Januar 2005 kommt die KMU-Definition mit neuen Grenzwerten aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (Abl. EG Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003) zur Anwendung. Mitarbeiterzahl/Zahl der Jahreseinheiten der im Unternehmen Beschäftigten mit weniger als 250 Personen, Jahresumsatz höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanz höchstens 43 Millionen Euro, gegebenenfalls sind Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Förderhöchstgrenzen (brutto):

Industrielle Forschung	65 Prozent	für KMU
	75 Prozent	
Vorwettbewerbliche Entwicklung	40 Prozent	für KMU
	50 Prozent	

Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch vorwettbewerbliche Entwicklung, so darf die zulässige Beihilfeintensität das gewogene Mittel für die beiden Forschungsarten zulässigen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Die Förderhöchstsumme beträgt 2.500.000 Euro.

## 5.2 Förderfähige Ausgaben

Folgende vorhabenbezogene Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

Ausgaben für:

- Material,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen,
- Personal, ermittelt aus den lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern einschließlich Arbeitgeberanteils (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile; bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmern können Personalausgaben entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters berücksichtigt werden, wenn in dieser Höhe Entnahmen getätigt werden). Es dürfen nur vorhabenbezogene produktive Stunden - und zwar nicht mehr als arbeitsvertraglich festgelegte Stunden pro Monat - abgerechnet werden.
- unbedingt erforderliche Reisen (ohne Materialbeschaffungsfahrten),
- die Anschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabenspezifischer Anlagen,
- sonstige unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Ausgaben (z. B. Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind, Zulassungsgebühren, Ausgaben für die Anmeldung von Schutzrechten),
- indirekt dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben für anteilige Miet-, Betriebs- und Verwaltungsausgaben bezogen auf die Brandenburger Betriebsstätte.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,

- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen beziehungsweise neu eingerichteten Arbeitsplätze.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis in seinen wesentlichen Teilen innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weisen fachlich interessierten Stellen im Land Brandenburg zugänglich zu machen beziehungsweise auf Fachkongressen und Ausstellungen vorzustellen oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. Fachpublikationen).

Bei Veröffentlichungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg und der EU gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Der Zuwendungsgeber erhält von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar und ist berechtigt, eine Kurzfassung des Vorhabensergebnisses gesondert zu veröffentlichen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg zu beziehen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft.

### 7.3 Zu beachtende Vorschriften

Die InvestitionsBank, die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH und das Ministerium für Wirtschaft sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Niederschriften über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind zur Erfolgskontrolle insbesondere die Aspekte Markterfolg, zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer und Innovationsgrad zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 13 der Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

## Wasserrechtliche Anforderungen an Tankstellen für Kraftfahrzeuge

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Vom 8. November 2004

1. Der Katalog der wasserrechtlichen Anforderungen an Abfüllanlagen von Tankstellen vom 5. September 1994 (ABl. S. 1418) und der Katalog der wasserrechtlichen Anforderungen an kleine Tankstellen für Dieselmotoren vom 31. Mai 1996 (ABl. S. 717) werden hiermit aufgehoben.
2. Bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Tankstellen für Kraftfahrzeuge sind die Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) ATV-DVWK-A 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“<sup>1</sup> (August 2004) zu beachten.
3. Bei Eigenverbrauchertankstellen liegt ein geringer Verbrauch gemäß Nummer 2.1.2 Abs. 2 der TRwS A 781 bei einem Lagervolumen bis zu 10 000 Litern und einem Jahresverbrauch bis zu 40 000 Litern vor.

## Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 25. November 2004

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2005 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 Prozent der Entsorgungskosten.

<sup>1</sup> Herausgeber/Vertrieb: ATV-DVWK Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Internet: www.atv-dvwk.de

**Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften; Sachgebiet 06.3: Prüftechnik**

**Technische Lieferbedingungen/  
Technische Prüfvorschriften  
für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 5, Nr. 19/2004 - Straßenbau -  
Vom 19. November 2004

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die vorgenannten Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften ergänzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 02)“ in den Fällen, in denen Oberflächenbehandlungen, Oberflächenbeschichtungen oder Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel bei der Baulichen Erhaltung zur Anwendung kommen.

Die TL BEB RH-StB 02 enthalten Anforderungen an die für Erhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Stoffe und Stoffsysteme sowie über Art und Umfang der Grundprüfung und werkseigenen Produktionskontrolle.

Als anerkannte Prüfstellen gelten die im Verzeichnis der anerkannten P-, Ü-, Z-Stellen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Zeilen 2.23 bis 2.25, aufgenommenen Prüfstellen.

Die TP BEB RH-StB 02 enthalten alle Angaben zu Prüfnormen sowie zur Durchführung der Prüfungen. Die TL BEB RH-StB 02 und die TP BEB RH-StB 02 sind bei den Europäischen Gemeinschaften unter der Nummer 03/25/D notifiziert worden.

Hiermit werden die TL BEB RH-StB 02 und die TP BEB RH-StB 02 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die TL BEB RH-StB 02 und die TP BEB RH-StB 02 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

**Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für das Pflichtfahrgebiet Oberhavel (Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 4 - Straßenverkehrsrecht  
Vom 29. November 2004

**1**

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
  - a) ein Vertreter der Erlaubnisbehörde als Vorsitzender und
  - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.
- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

**2**

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

**3**

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

**4**

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

(GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Kasse einzuzahlen.

- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

## 5

In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen innerhalb von 30 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Drei Fehler sind hierbei zulässig. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Gemeinden und Stadtverwaltungen
- b) Gemeinden, Ortsteile und Siedlungen
- c) Straßen
- d) Plätze
- e) Objekte.

Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den vorgenannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Gemeinden und Stadtverwaltungen

Es sind jeweils zwei angrenzende Verwaltungsbereiche, gegebenenfalls ein angrenzender Landkreis, zu benennen.

zu b) Gemeinden, Ortsteile und Siedlungen

Es ist der Verwaltungsbereich anzugeben, in dem die Gemeinde liegt. Bei Ortsteilen und Siedlungen mit Eigennamen sind diese der jeweiligen Gemeinde oder Stadt zuzuordnen und zu benennen.

zu c) Straßen

Es sind jeweils die Fortsetzungen (Verlängerungen) der gefragten Straße oder die sie begrenzenden Querstraßen oder gegebenenfalls ein angrenzender Platz oder eine begrenzende Wasserstraße zu benennen; in jedem Fall ist je eine Angabe zum Anfang und Ende der Straße erforderlich.

zu d) Plätze

Es sind drei in den Platz einmündende Straßen zu benennen; sofern weniger Straßen auf den Platz führen, sind nur diese zu benennen.

zu e) Objekte

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, in der (an dem) sich das Objekt befindet.

## 6

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in den verschiedensten Städten oder im Landkreis zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrort bis zum Zielort zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss markante Punkte (Objekte) nennen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrorte und Fahrziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.
- 6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern.

## 7

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die vom Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.
- 7.3 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.5 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 16. Februar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 15. Februar 2011 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 15. Februar 2000 (ABl. S. 73) werden aufgehoben.

Ärzteversorgung Land Brandenburg

**Hinweis  
über zwei Änderungssatzungen zur Satzung  
der Ärzteversorgung Land Brandenburg**

Vom 8. Dezember 2004

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer - Ärzteversorgung Land Brandenburg - hat in ihren Sitzungen vom 11. September 2004 und vom 27. November 2004 zwei Satzungen zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 2. Dezember 2002 (ABl. S. 1089) beschlossen.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Heilberufsgesetzes sind die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg sowie Satzungsänderungen nicht mehr im Amtsblatt für Brandenburg, sondern im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt zu machen.

Vorbezeichnete Satzungsänderungen werden in Ausgabe 12/2004 des Brandenburgischen Ärzteblatts bekannt gegeben. Sie treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Cottbus, den 8. Dezember 2004

Dr. med. Horst Müller

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses  
der Ärzteversorgung Land Brandenburg

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

920

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 vom 15. Dezember 2004

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Landesrecht).